

Frage des Monats September 2020

Was ist eine Auffanggesellschaft?

Die Antwort der Merki-Experten

Eine Auffanggesellschaft ist eine neu gegründete Gesellschaft, die von einem sanierungsbedürftigen Unternehmen Betriebsteile oder den ganzen Betrieb und teilweise auch einzelne Schulden übernimmt. Sie dient in der Regel der Rettung des Geschäftsbetriebs eines vor dem Konkurs stehenden Unternehmens. Die Auffanggesellschaft führt den Geschäftsbetrieb unbelastet von den bestehenden Verbindlichkeiten fort.

In der Praxis ist der Begriff der Auffanggesellschaft negativ besetzt. Gläubiger können den Einsatz einer solchen Gesellschaft als „Schulden abschütteln“ empfinden. Die Übertragung von Aktiven ist eine Gratwanderung, denn sie birgt in verschiedener Hinsicht die Gefahr der Schädigung der Interessen von Gläubigern und Aktionären. Deshalb muss genau beurteilt werden, zu welchen Bedingungen und Werten die Aktiven überführt werden.

Dem Verwaltungsrat können Verantwortlichkeitsklagen wegen Verletzungen der Sorgfaltspflicht oder gar strafrechtliche Konsequenzen (vgl. Art. 163 und 164 StGB) drohen. Ansprüche aus Verantwortlichkeitsklagen verringern zwar nicht die Substanz, schaden aber unter Umständen dem Ansehen und der Glaubwürdigkeit. Weiter können Gläubiger bei nicht verhältnismässiger Gegenleistung mit sogenannten paulianischen Anfechtungsklagen (vgl. Art. 285 ff SchKG) gegen die neue Gesellschaft vorgehen. Solche Klagen können der neuen Gesellschaft ausgesprochen gefährlich werden, da – wenn der Kläger Recht bekommt – der Auffanggesellschaft Teile der eingebrachten Substanz wiederum entzogen werden.

Zudem muss unbedingt beachtet werden, dass die Gründung einer Auffanggesellschaft eine kostspielige und aufwändige Massnahme ist.

Für eine Auffanggesellschaft sprechen die Erhaltung der Arbeitsplätze, die Verhinderung der Vermögenszerschlagung und meistens eine Besserstellung aller Beteiligten im Vergleich zur Liquidation im Konkursverfahren.